



M E R K B L A T T **der deutschen Auslandsvertretungen in Frankreich** **DEUTSCHE STRAFGEFANGENE** **IN FRANZÖSISCHEN GEFÄNGNISSEN**

Mit diesem Merkblatt möchte das Generalkonsulat Ihnen eine erste Information über das französische Strafverfahren und den Strafvollzug geben. Sie werden unter anderem wichtige Informationen über Haftbedingungen, Strafnachlass und die Möglichkeit der Überstellung nach Deutschland vorfinden.

Wenn Sie eine Betreuung durch das Generalkonsulat wünschen, so teilen Sie dies bitte schriftlich mit. Hierbei sollten Sie sich kurz zu den Gründen Ihrer Festnahme äußern. Bei Vorliegen besonderer Umstände können Sie durch einen Konsularbeamten besucht werden. Dieser benötigt hierzu allerdings die Genehmigung der Gefängnisleitung oder, sofern Sie sich noch in Untersuchungshaft befinden, des Untersuchungsrichters.

Die Anschrift des Generalkonsulats entnehmen Sie bitte der Kopfzeile dieses Merkblatts.

Falls Sie wünschen, dass Angehörige benachrichtigt werden, so teilen Sie uns bitte deren Namen und Anschrift mit.

Das Generalkonsulat kann Ihnen bei Bedarf eine Liste deutschsprachiger Rechtsanwälte aus seinem Amtsbezirk zur Verfügung stellen.

Es ist ferner Ihr Ansprechpartner im Falle von Diskriminierungen oder fehlender medizinischer Betreuung. Bessere Haftbedingungen als die auch für einheimische Gefangenen üblichen kann das Generalkonsulat allerdings nicht schaffen.

Bitte denken Sie daran, dass das Generalkonsulat keine eigenen Ermittlungen durchführen, keine Rechtsberatung geben und keinerlei Einfluss auf Ihren Strafprozess nehmen kann.

INFORMATION FÜR DEUTSCHE STRAFGEFANGENE IN FRANZÖSISCHEN GEFÄNGNISSEN

1. Das französische Strafverfahren

a) Strafverfolgung / Untersuchungsverfahren (*instruction*)

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft führt der Untersuchungsrichter die von der Polizei begonnenen Ermittlungen fort. Der Untersuchungsrichter (*Juge d'Instruction*) entscheidet darüber, ob er ein gerichtliches Untersuchungsverfahren durchführen will und teilt Ihnen mit, dass Sie Beschuldigte im Rahmen des Untersuchungsverfahrens sind. Beim ersten Erscheinen vor dem Untersuchungsrichter (*première comparution*) werden Sie über den Tatvorwurf und Ihr **Recht auf einen Verteidiger** aufgeklärt.

Bei Eröffnung des Ermittlungsverfahrens (*mis/e en examen*) haben Sie umfangreiche Antragsrechte zur Wahrheitsfindung während des Untersuchungsverfahrens und können so aktiv auf dessen Verlauf Einfluss nehmen.

Einzelheiten besprechen Sie bitte mit Ihrem Anwalt.

Betrachtet der Untersuchungsrichter die Ermittlungen als abgeschlossen, teilt er Ihnen dies mit. Sodann läuft eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung dieser Mitteilung, innerhalb derer zusätzliche Anträge gestellt werden können.

Nach Ablauf dieser Frist erlässt der Untersuchungsrichter eine Entscheidung (*ordonnance de soit-communiqué*) und übergibt die Akte an die Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft ist sodann berufen, die Anklage zu formulieren (*réquisitoire définitif*). Hierzu hat sie generell eine Frist von drei Monaten. Sie gibt die Akte danach an den Untersuchungsrichter zurück, der dann entweder das Verfahren mit Beschluss an das zuständige Gericht verweist (*ordonnance de renvoi*) oder einen Einstellungsbeschluss erlässt ("non-lieu").

b) Untersuchungshaft (*détention provisoire*)

Die gerichtliche Voruntersuchung wird vom Untersuchungsrichter geleitet, der auch über die Untersuchungshaft entscheidet. Haftgründe sind Flucht-, Verdunklungs- und Wiederholungsgefahr.

Die Anordnung und Aufhebung der Untersuchungshaft erfolgt durch den Haftprüfungsrichter (*Juge des Libertés et de la Détention*). Für Anträge auf Änderung der U-Haft ist der Untersuchungsrichter bis zum Ende der o.g. „*ordonnance de renvoi*“ zuständig (s.o.). Danach übernimmt das zuständige Gericht.

c) Kautions (*caution*)

Eine Freilassung gegen Zahlung einer Kautions wird in der Regel bei hoher Straferwartung und bei Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb von Frankreich haben, nicht gewährt.

d) Berufung (*appel*)

In Fällen, die vom *Tribunal Correctionnel* am *Tribunal de Grande Instance* verhandelt werden, kann innerhalb von 10 Tagen nach Urteilsverkündung Berufung eingelegt werden. Legt ein anderer Beteiligter innerhalb der Frist Berufung ein, so ergibt sich eine zusätzliche Frist von 5 Tagen für den Angeklagten, um ebenfalls Berufung einzulegen.

Es kann auch Teil-Berufung eingelegt werden, z.B. nur gegen eine Verurteilung zur Schadensersatzleistung an den Nebenkläger (*partie civile*) oder nur gegen den strafrechtlichen Teil der Verurteilung.

Der Generalstaatsanwalt (*Procureur Général*) am Berufungsgericht kann innerhalb von zwei Monaten ab Urteilsverkündung Berufung einlegen.

Bei Berufung gegen eine Entscheidung eines Schwurgerichts (*Cour d'Assises*) wird die Sache vor einem anderen *Cour d'Assises* neu verhandelt.

Grundsätzlich können alle Rechtsmittel (Berufung, Revision) bei der Geschäftsstelle der Haftanstalt (*greffe juridique*) zu Protokoll gegeben werden. Entsprechende Formulare liegen hierfür bereit.

Eine Besprechung hierüber mit Ihrem Anwalt ist bereits vor der Verhandlung ratsam.

2. Rechtliche Unterstützung (*aide juridictionnelle*)

Falls Sie nicht in der Lage sind, selbst einen Anwalt zu bezahlen, steht Ihnen möglicherweise die Unterstützung durch einen Pflichtverteidiger (*avocat désigné d'office*) zu. Sie können auch selbst einen Anwalt aussuchen und nachfragen, ob er bereit wäre, im Rahmen der Prozesskostenhilfe für Sie tätig zu werden.

Wenn Sie diese Hilfe in Anspruch nehmen möchten, sollten Sie sich mit Antrag an den Präsidenten der örtlichen Anwaltskammer (*Bâtonnier*) wenden, dessen Adresse Sie im Gefängnis erhalten können. Im Falle einer Berufung müssen Sie erneut die Hilfe eines Pflichtverteidigers (*avocat désigné d'office*) beantragen.

Im französischen Strafverfahren ist der Anwalt nicht dazu verpflichtet, Sie im Gefängnis zu besuchen. Er tut dies jedoch in der Regel bei Übernahme des Mandates und sodann je nach Aufklärungsbedarf. Er hat Zugang zu Ihrer kompletten Akte.

Der Anwalt sieht seinen Mandanten auch vor Verhören durch den Untersuchungsrichter (*Juge d'Instruction*) und nimmt dann die Gelegenheit wahr, sich mit ihm alleine vorbereitend zu unterhalten.

Die Anwesenheit des Anwalts ist bei einer Verhandlung vor dem Schwurgericht (*Cour d'Assises*) erforderlich.

3. Strafnachlass (*réduction de peine*)

Seit 1. Januar 2005 wird den Strafgefangenen im Regelfall ein automatischer Strafnachlass (*crédit de réduction peine*), der sich auf Basis des erkannten Strafmaßes berechnet, gewährt.

Er beträgt

- sieben Tage pro Monat
- drei Monate für das erste Jahr
- zwei Monate für jedes weitere Jahr

Im Falle schlechter Führung während der Verbüßung der Straftat kann, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Anstaltsleiters, der Strafvollzugsrichter (*Juge de l'Application des Peines*) eine Rücknahme des Strafnachlasses aussprechen.

Falls der Verurteilte nach seiner Freilassung, in dem Zeitraum, der dem erlassenen Strafrest entspricht, erneut wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt wird, kann der Strafvollzugsrichter auf vollständige oder teilweise Rücknahme des Strafnachlasses erkennen.

Einzelheiten besprechen Sie bitte mit Ihrem Anwalt.

2. Bedingte Freilassung (*libération conditionnelle*)

Nachdem Sie die Hälfte Ihrer Strafe verbüßt haben, kann das Strafvollzugsgericht (*Juge de l'Application des Peines* oder *Tribunal de l'Application des Peines*) eine bedingte Freilassung (auf Bewährung) gewähren. Sie werden benachrichtigt, wenn Sie den Antrag auf Bedingte Freilassung (*libération conditionnelle*) stellen dürfen.

Entscheidend kommt es für eine Freilassung auf Bewährung auf Fortschritte bei der sozialen Wiedereingliederung an (z. B. gute Führung Teilnahme an Kursen; Arbeit).

Gegen die Entscheidung des Strafvollzugsrichters oder des Strafvollzugsgerichts (*Tribunal de l'Application des Peines*) ist Berufung möglich.

Wenn bei Ihrer Verurteilung ein Mindeststrafmaß (*periode de sûreté*) ausgesprochen ist, kommt erst nach Verbüßung dieser Mindestzeit eine Freilassung auf Bewährung in Betracht.

3. Vom Zoll erhobene Geldstrafen (*contrainte judiciaire*)

Eine Verurteilung aufgrund von Drogen- und ähnlichen Schmuggeldelikten beinhaltet immer eine vom Zoll erhobene Geldstrafe, die sich nach dem geschätzten Wert der Drogen oder sonstiger Schmuggelware berechnet. Wird diese Geldstrafe nicht gezahlt, kann dies zu einer verlängerten Haft (*contrainte judiciaire*) führen. Die Dauer dieser zusätzlichen Haft beträgt je nach Höhe der Geldbuße bis zu drei Monaten, in Ausnahmefällen bis zu zwei Jahren. Die verlängerte Haft (*contrainte judiciaire*) beginnt erst zu laufen, wenn die Haftstrafe verbüßt wurde.

Manchmal ist es möglich, über eine Minderung der Geldstrafe zu verhandeln. Allerdings kann der Zoll mit der Aufnahme der Verhandlungen warten, bis die *contrainte judiciaire* begonnen hat.

Gemäß Artikel 752 des *Code de Procédure Pénale* (Strafprozessordnung) kann die *contrainte judiciaire* nicht gegen Personen verhängt werden, die ihre Mittellosigkeit nachweisen.

4. Überstellung nach Deutschland

siehe gesondertes Merkblatt

5. Besuche

Falls Ihre Verwandten Sie besuchen möchten, benötigen sie eine **Besuchserlaubnis**, die schriftlich beantragt werden muss. Muster für die Beantragung einer Besuchserlaubnis, die in französischer Sprache abgefasst werden muss, können Ihre Familienangehörigen vom Generalkonsulat bekommen. Für die Beantragung einer Besuchserlaubnis kann das Deutsche Sozialwerk (s.Ziff. 13) um praktische Hilfestellung gebeten werden.

Wenn Sie Untersuchungshäftling sind, muss die Erlaubnis beim Untersuchungsrichter (*Juge d'Instruction*) beantragt werden. In der Zeit nach Abschluss der Untersuchung aber noch vor Prozessbeginn, ist der Antrag an den Staatsanwalt (*Procureur de la République*) zu richten. Dieser ist auch während der 10-tägigen Berufungsfrist zuständig. Während der Verhandlungen am Berufungsgericht (*Cour d'Appel*) ist der Generalstaatsanwalt (*Procureur Général*) zuständig. Wenn Sie verurteilt sind und keine Berufungsverfahren mehr laufen, ist der Gefängnisdirektor (*Directeur*) zuständig.

Dem Antrag müssen beigelegt werden:

- 2 Passfotos
- Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses
- Verwandtschaftsnachweis (z.B. Kopie der Heiratsurkunde, Geburtsurkunde)

Die Entscheidung über die Bewilligung des Antrags kann einige Wochen dauern. Die Bewilligung wird einfacher für Familienangehörige gewährt. Andere Ihnen nahe stehende Personen können ebenfalls eine Besuchserlaubnis beantragen; sie sollten allerdings eine schriftliche Begründung des Besuchswunsches beilegen.

Eine vom Untersuchungsrichter erteilte Besuchserlaubnis bleibt auch nach der Urteilsverkündung gültig, so dass ein erneuter Antrag nicht erforderlich ist.

Vor jedem Besuch muss mit der Gefängnisverwaltung ein Besuchstermin vereinbart werden, in der Regel 48 Stunden vorher.

Als Untersuchungshäftling dürfen Sie in der Regel 3 Besuche pro Woche erhalten.

Nach Ihrer Verurteilung können Sie in der Regel einen Besuch pro Woche erhalten.

Die Dauer eines Besuches ist in der Hausordnung des jeweiligen Gefängnisses festgelegt und beträgt mindestens eine halbe Stunde.

Es kann ein Antrag auf verlängerte Besuchszeit gestellt werden. Bei der Entscheidung wird die Entfernung, die Häufigkeit des Besuches und der Grad der Verwandtschaft berücksichtigt.

6. Geld/Finanzielle Unterstützung

Geld kann direkt auf ein Konto der Haftanstalt oder durch ein Postmandat („*mandat-cash*“) geschickt werden; Bargeldsendungen sind nicht zulässig. Der per Postmandat angewiesene Geldbetrag wird von der Gefängnisverwaltung abgeholt.

In der Haftanstalt wird dann ein Konto für den Häftling eröffnet („*compte nominatif individuel*“).

Viele Haftanstalten bieten mittlerweile direkte Banküberweisungen an. Insbesondere ist dieses Verfahren für Geldsendungen aus Deutschland interessant. Sie können beim Deutschen Generalkonsulat oder dem Deutschen Sozialwerk genauere Informationen erfragen, wie die Haftanstalt, in der sich der Häftling befindet, Direktüberweisungen handhabt und die Kontodaten abfragen. Sollten Sie eine **Direktüberweisung** an die Haftanstalt vornehmen, ist auf dem Überweisungsträger **unbedingt**

der Name des Häftlings, die Haftnummer (n° d'écrou) und der Name der Haftanstalt anzugeben (bei unvollständigen Angaben kann der eingegangene Betrag nicht weitergeleitet werden). Außerdem muss bei der Überweisung beachtet werden, dass **alle** Kosten für die Auslandsüberweisung vom Häftling übernommen werden, da sonst die Geldannahme verweigert werden kann.

Die Möglichkeit, Geld über das deutsche Verbindungskonto des Deutschen Sozialwerks Frankreich zu überweisen, besteht nur noch in Ausnahmefällen. Bitte nehmen Sie in diesen Fällen direkt Kontakt mit den Mitarbeitern des Deutschen Sozialwerks auf (s. Punkt 13.).

Auch bei dieser Form der Überweisung muss unbedingt der Name des Häftlings angegeben werden. Das Deutsche Sozialwerk leitet das Geld dann per Postmandat an den Empfänger weiter. Die Kosten für das Postmandat trägt der Häftling; der Betrag wird von der überwiesenen Summe automatisch abgezogen.

Die Geldsumme, die der Häftling erhalten darf, ist nicht limitiert. Überweisungen von bis zu 200,-- Euro im Monat werden dem Häftling für Einkäufe in der Haftanstalt in voller Höhe zu Verfügung gestellt. Beträge, die 200,-- Euro überschreiten, gehen der Opferschädigung zu.

Von dem zugesandten Geld können die im "Gefängniskatalog" und im Katalog "*La Redoute*" (entspricht dem Quelle-Katalog und ist in den meisten Gefängnissen vorhanden) angebotenen Waren gekauft werden.

7. Gesundheit

Bei Ihrer Ankunft im Gefängnis werden Sie ärztlich untersucht. Wenn Sie danach einen Arzt (*docteur* oder *médecin*), Zahnarzt (*dentiste*) oder einen Psychiater (*psychiatre*) sehen möchten, müssen Sie dies schriftlich beantragen und begründen.

8. Mitbringsel/Post/Pakete/Telefonieren

Achtung: Ihnen als Gefangenem darf nichts persönlich übergeben werden (auch kein Brief/Geld) und Ihr Besucher darf von Ihnen nichts annehmen.

Ein Verstoß gegen diese Regel kann für die Beteiligten eine Geldstrafe von bis zu ca. 15 000 Euro oder bis zu einem Jahr Haft zur Folge haben.

Mitgebracht werden dürfen in einer Plastiktüte (mit Name und Gefangenen-Nummer (numéro d'écrou) versehen:

- Kleidung (keine Schuhe)
- Taschenbücher (keine Bücher mit festem Einband)
Es ist ratsam, hierfür vorher eine Genehmigung beim Gefängnisdirektor zu beantragen.
- Zeitungen und Zeitschriften (die nichts Handgeschriebenes enthalten dürfen, z.B. ausgefüllte Kreuzworträtsel)
- ALLES ANDERE IST NICHT ERLAUBT, auch Nahrungsmittel, Kosmetikartikel, etc.

Post

Als Gefangener dürfen Sie so viele Briefe schreiben und empfangen, wie Sie wollen. Die Briefe können jedoch von der Gefängnisverwaltung gelesen werden, so dass die Zustellung der Briefe verzögert werden kann.

Briefe dürfen von der Gefängnisverwaltung zurückgehalten werden, wenn es sich um Post von oder an Komplizen oder an Opfer o.ä. handelt.

Der Briefkontakt zwischen Ihnen und Ihrem Anwalt darf nicht überprüft werden. Es dürfen Ihnen bis zu 5 (teilweise 10) Briefmarken geschickt werden.

Pakete

Aus Sicherheitsgründen dürfen keine Pakete an Häftlinge geschickt werden.

Pakete müssen an eine soziale Organisation gesendet werden, die sich um die Weiterleitung an die Gefangenen kümmert.

Einmal im Jahr zur Weihnachtszeit darf ein Paket mit Nahrungsmitteln geschickt werden. Es kann z.T. ein Höchstgewicht zu beachten sein. Im Rahmen des Höchstgewichtes können dann auch zwei Pakete abgegeben werden. Solche Einzelheiten sind in der Hausordnung der jeweiligen Haftanstalt festgelegt und können unterschiedlich geregelt sein.

Telefonieren

Während der Untersuchungshaft besteht grundsätzlich keine Möglichkeit zu telefonieren.

Nach rechtskräftiger Verurteilung sind in einem Vollzugsanstalt (Centre de Détention) Telefonate auf eigene Kosten möglich.

9. Arbeit

In einigen Gefängnissen besteht die Möglichkeit zu arbeiten; meistens jedoch erst nach der Verurteilung. Um sich bessere Arbeitschancen zu verschaffen, ist es hilfreich die französische Sprache zu erlernen; außerdem dient dies als Ablenkung vom Gefängnisalltag und hilft, die Tagesabläufe besser zu verstehen.

10. Sozialarbeiter ("Assistant Social")

In der Regel wird Ihnen im Gefängnis ein Sozialarbeiter (*Travailleur Social / Assistant Social*) zugewiesen, der Ihnen bei allen Problemen hilft. Der Sozialarbeiter kann Sie auch über Aktivitäten informieren, an denen Sie nach schriftlicher Beantragung teilnehmen können. Die Aktivitäten sind von Gefängnis zu Gefängnis unterschiedlich. (z.B. Sport, Französischunterricht, Kunst und Werken).

11. Praktische Hilfestellung durch das Deutsche Sozialwerk

Für den Fall, dass Sie mittellos sind und keine Möglichkeit haben, sich von Ihrer Familie, Verwandten oder Freunden Geldmittel zum Kauf der notwendigen Toilettenartikel schicken zu lassen, bzw. durch eine Tätigkeit in der Haftanstalt Geld zu verdienen, so können Sie sich an das Deutsche Sozialwerk in Frankreich wenden:

Entraide Allemande
2 rue Dorian
75012 Paris
Tel.: 01 55 78 80 70

Das Sozialwerk kann Ihnen im Notfall auch bei der Beschaffung von Kleidung behilflich sein.

Außerdem kann das Sozialwerk grundsätzlich versuchen, einen deutschsprachigen Gefangenenbetreuer um einen Besuch bei Ihnen zu bitten.

Haftungsausschluss: Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen des Generalkonsulats im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.